

Departement Bildung und Kultur
 Departementssekretariat
 Gerichtshausstr. 25
 8750 Glarus

Festlegung des Dienstalters

Personalien der Lehrperson	
Name	Vorname
PLZ/Wohnort	Adresse
Bürgerort	Telefon privat
Zivilstand	E-Mail
AHV Nr.	Bank-/PC-Konto
Geburtstag	
Kinder: Vorname, Geburtsdatum:	

Berufsausbildung (Nachobligatorische Schulen, Ausbildungen, Studium)			
_____	in	_____	von
_____	bis	_____	bis
_____	in	_____	von
_____	bis	_____	bis
_____	in	_____	von
_____	bis	_____	bis

Abschlussprüfung, Patent, Lehrdiplom	
Abgelegt am	als
_____	_____
Abgelegt am	als
_____	_____
Abgelegt am	als
_____	_____

Stellenantritt	
am	Nachfolger/in für
_____	_____
Schulgemeinde	Schulhaus
_____	_____
Wahl mit Vollpensum <input type="checkbox"/>	Klasse, Stufe
_____	_____
Wahl mit Teilpensum <input type="checkbox"/>	Anzahl Lektionen
_____	Teilpensum mit
_____	_____

Frühere Berufstätigkeit (Ausgeübter Beruf, Ort, Dauer, evt. Ergänzungen auf Beiblatt)

Ort, Datum, Unterschrift der Lehrperson

Ort, Datum, Unterschrift des Schulpräsidenten

Anerkennung von Dienstjahren Entscheid des Departements Bildung und Kultur

Der obgenannten Lehrperson werden _____ Dienstjahre angerechnet.
Sie tritt am _____ in das _____ Dienstjahr und hat Anrecht auf _____ DAZ.
Spezialvereinbarung:

Glarus, den _____ Abteilung Volksschule Der Bildungsdirektor

Vollständig ausgefülltes Formular ist umgehend dem Departement Bildung und Kultur,
Gerichtshausstr. 25, 8750 Glarus, zustellen.

Festlegung der anrechenbaren Dienstjahre

1. Schuldienst

a) Auswärtiger Schuldienst

Ausserhalb des Kantons geleistete
Dienstjahre werden voll angerechnet.

b) Stellvertretungen werden wie folgt angerechnet:

21-40 Wochen = 1 Dienstjahr
11-20 Wochen = ½ Dienstjahr
1-10 Wochen = keine Anrechnung

(diese Werte gelten auch für die
auswärtige Stellvertretung, sowie für
das Auf- und Abrunden der Summe der
geleisteten Unterrichtswochen)

c) Teilpensen

Wenn der Unterricht in Teilpensen
geleistet wurde, so wird ab 8
Wochenstunden die Dienstzeit voll
angerechnet, unter 8 Wochenstunden
zur Hälfte.

2. Andere Tätigkeiten

a) Die Beschäftigung mit Kinder und
Jugendlichen, sowie der Sozialeinsatz
bei Kindern und Jugendlichen wird voll
angerechnet. Bei Stellvertretungen und
Teilpensen wird die Anrechnung analog
1b und 1c entsprechend reduziert.

b) Der Einsatz in der Schulung
Erwachsener wird zur Hälfte
angerechnet. Bei Stellvertretung und
Teilpensen wird die unter 2a zur
Anwendung gelangende Anrechnung
um die Hälfte reduziert.

3. Sonderfälle

Sonderfälle werden durch den
Bildungsdirektor auf Antrag der
zuständigen Fachkraft der Abteilung
Volksschule entschieden.

Departement Bildung und Kultur
Jakob Kamm